



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TUBINGEN

**EINGEGANGEN**

**04. April 2008**

**ErL.....**

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stiftung Die Christliche Gemeinde  
Hessenhöfe 33  
89143 Blaubeuren

Tübingen 31.03.2008

Name Dietlinde Holzmann

Durchwahl 07071 757-3645

Aktenzeichen 15-10/0563-37 ADK

(Bitte bei Antwort angeben)

*SC 011 010 011, TB  
CH 05, JM*

 **Anerkennung der „Stiftung Die Christliche Gemeinde“ mit Sitz in Blaubeuren**  
Schreiben vom 26.03.2008

**Anlagen**

Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung mit Anerkennungsvermerk

Muster „Vermögensübersicht“

Muster „Gewinn- und Verlust-Rechnung“

Merkblatt mit wichtigen Hinweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Stiftung mit Sitz in Blaubeuren wird hiermit vom Regierungspräsidium Tübingen -Stiftungsbehörde- als rechtsfähig anerkannt.

Die Anerkennung wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gemäß § 16 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) in einer der nächsten Ausgaben des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg bekannt gemacht. Die dadurch entstehenden Kosten hat die Stiftung zu tragen. Die Anerkennung selbst ist gebührenfrei. In der Anlage erhalten Sie eine Fertigung der Stiftungssatzung für Ihre Unterlagen. Die Stiftung entsteht mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Wir möchten Sie insbesondere darauf hinweisen, dass

- Änderungen der Stiftungssatzung der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen (§ 6 Satz 1 StiftG),

- die Stiftung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen hat (§ 7 Abs. 3 StiftG),
- der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen sind (§ 9 Abs. 2 Nr.1 StiftG),
- innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (i.d.R. das Kalenderjahr) eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen ist (§ 9 Abs. 2 Nr.3 StiftG) und
- der Stiftungsbehörde bestimmte Rechtsgeschäfte der Stiftung im Voraus anzuzeigen sind (§ 13 Abs. 1 Nm. 1-4 StiftG).

### ***Zur Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht***

Damit die Stiftungsbehörde die Einhaltung der stiftungsrechtlichen Vorgaben prüfen kann, sollte die „Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks“ ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten und verschiedene „Grundinformationen“ enthalten. Um Ihnen bei der Erstellung dieser Unterlagen eine Hilfestellung zu geben, haben wir anbei Muster einer „Vermögensübersicht“ sowie einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ beigelegt. Sie haben die Möglichkeit, diese Muster - zum Bearbeiten - aus unseren Internetseiten herunterzuladen (<http://www.rp-tuebingen.de>, hier unter „Stiftungen im Regierungsbezirk Tübingen“, dann „Muster und Vorlagen“). Gerne senden wir Ihnen die Muster aber auch per E-mail zu. Gegebenenfalls bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Unsere Internetseiten enthalten außerdem viele Informationen und nützliche Tipps rund ums Thema „Stiftungen“.

Das ebenfalls beigelegte Merkblatt enthält wichtige Hinweise auf rechtliche Vorgaben sowie praktische Hinweise zur Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung.

### ***Stiftungsverzeichnis im Internet***

Gerne würden wir Ihre Stiftung auch in unser aktuelles Stiftungsverzeichnis im Internet einstellen. Mit der Einführung eines einheitlichen E-Portals für die gesamte Landesverwaltung im April 2004 haben die Regierungspräsidien ihren Internetauftritt neu gestaltet und inhaltlich stark erweitert. Ein Bereich, der bei den Nutzern großes Interesse findet, sind die Stiftungen. Dies bestätigen die vielen Anfragen, die wir auf diesem Gebiet erhalten. Um eine Recherche, insbesondere für mögliche Spender oder Zustifter zu erleichtern, sind die Stiftungen nach Name, Sitz, Landkreis und verschie-

denen Zweckgruppen von Altenhilfe über Gesundheit, Kunst und Kultur bis Umwelt eingeteilt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit einer Einstellung auf unserer neuen Homepage einverstanden wären. Sollten wir bis zum 31.04.2008 nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Sollten sich darüber hinaus noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Sollten Sie keine Klage erheben wollen, könnten Sie eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung übersenden, nach deren Eingang unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungsanerkennung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veranlasst werden kann. Ansonsten werden wir die öffentliche Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist veranlassen.

Ich wünsche der Stiftung ein gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Haug